

Satzung der Tennisvereinigung Igel 1975 e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 14. März 1975 in Igel gegründete Verein führt den Namen

“Tennisvereinigung IGEL 1975 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Igel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht TRIER eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege des geselligen Lebens und die Förderung des Tennissports nach den Grundsätzen des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und inaktive), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Inaktive Mitglieder können Personen werden, die den Tennissport fördern wollen. Ihre Mitgliedschaft verleiht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Recht zur Benutzung der Platzanlage und schafft keinen Anteil am Vereinsvermögen. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahre. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die auf der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt wird.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl der Jugendwarte haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den aktiven und jugendlichen Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten. Die Platz- und Spielordnung ist zu beachten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung, die in ungraden Kalenderjahren als Generalversammlung durchgeführt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresberichte,
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und ggf. Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- c) Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder

Auf der in ungeraden Jahren durchgeführten Generalversammlung findet zusätzlich statt:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Mitgliederversammlungen können neben Jahreshauptversammlungen nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

D. Leitung des Vereins

§ 14

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer,
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Ziffer a), sowie dem Schriftführer, dem 1. Sportwart, dem 2. Sportwart, dem 1. Jugendwart, dem 2. Jugendwart und dem Platzmeister.

§ 15

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 17

Die Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 18

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 19

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall- des 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 20

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 21

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für Sonderaufgaben (z.B. Bauausschuss, Festausschuss, Turnierausschuss) vom Vorstand besondere Ausschüsse berufen. Sie sind in ihrem Aufgabenreich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 22

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. schriftlicher Verweis,
2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Tennisplätze,
3. Ausschluss aus dem Verein,

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die Verpflichtungen des Vereins übersteigt, an die Gemeinde IGEL, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

5501 I G E L, den 4. März 1983